



Verordnung

über das Halten von Hunden in der Stadt Schauenstein Vom 26. Februar 2003

Auf Grund des Art. 18 Abs. 1 des Landestraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert mit Gesetz vom 10.06.1992 (GVBl. S. 152) erläßt die Stadt Schauenstein folgende

Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht

- 1) Große Hunde müssen in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile angeleint werden. Kampfhunde und aggressive Hunde müssen stets angeleint werden.
- 2) Die Leine muß aus reissfestem Material sein.

§ 2 Mitführverbot

Das Mitführen von allen Hunden ist im Friedhof und auf Kinderspielplätzen der Stadt Schauenstein sowie dem Schulhof der Schule Schauenstein und auf dem Kindergartengelände verboten.

§ 3 Klassifizierungen

- 1) Große Hunde im Sinne des § 1 Abs. 1 sind Tiere mit einer Schulterhöhe von mehr als 50 cm. Zu ihnen gehören u. a. erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Bernhardiner und Deutsche Dogge.
- 2) Kampfhunde im Sinne des § 1 Abs. 1 sind nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Der Begriff 'Kampfhund' wird in der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 4. September 2002 (GVBl. S. 513) näher bestimmt.
- 3) Aggressive Hunde im Sinne des § 1 Abs. 1 sind Hunde, die eine gesteigerte, über die natürliche Veranlagung hinausgehende Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen.

§ 4 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt auf allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Gebiet der Stadt Schauenstein.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 große Hunde, Kampfhunde und aggressive Hunde in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen frei umherlaufen läßt
 2. keine nach § 1 Abs. 2 vorgeschriebene Leine benutzt
 3. entgegen § 2 Hunde in Friedhöfen und Kinderspielplätzen, dem Schulhof und dem Kindergartengelände mit führt.
-



§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

Von der Geltung der Verordnung sind ausgenommen

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre

Schauenstein, den 26. Februar 2003

S T A D T S C H A U E N S T E I N

Volker Richter
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Verordnung wurde am 3. März 2003 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein (Rathaus Schauenstein) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde mit Bekanntmachung vom 27. Februar 2003 an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Bekanntmachungen wurden am 28. Februar 2003 angebracht und am 8. April 2003 wieder abgenommen.

Schauenstein, den 8. April 2003

S T A D T S C H A U E N S T E I N

Volker Richter
Erster Bürgermeister
